

der bürgerliche Staat beruht, ablehnte, schuf einen neuen Staatsapparat, der auf dem Prinzip des demokratischen Zentralismus beruht. Das bedeutet, daß die Leitung der gesamtgesellschaftlichen Angelegenheiten von einem Zentrum aus mit der Wählbarkeit und Rechenschaftspflicht aller Machtorgane gegenüber dem Volk, mit der breiten Heranziehung der werktätigen Massen zur Leitung und der Einräumung der Selbständigkeit für die örtlichen Organe verbunden wird.

Der Staat der Diktatur des Proletariats ist das Hauptinstrument zum Aufbau des Sozialismus. Zum erstenmal in der Geschichte wird der wirtschaftliche und kulturelle Aufbau die Hauptrichtung der Tätigkeit des Staates, der Hauptbereich der staatlichen Interessen. Das führte dazu, daß beim Staat der Diktatur des Proletariats Funktionen entstanden, wie sie der Staat vom Ausbeutertyp nie hatte: die wirtschaftlich-organisatorische und die kulturell-erzieherische. Es entstehen Staatsorgane, die es nie zuvor gab: der Apparat zur Planung und Leitung der Volkswirtschaft und der Apparat zur Leitung der Kultur und Erziehung der Werktätigen. Einen prinzipiell anderen Charakter erhalten im sozialistischen Staat auch solche Organe wie Armee, Gericht, Staatsanwaltschaft, Miliz und Verwaltungsapparat.

Mit der Vernichtung der bürgerlichen Staatsmaschinerie hob das siegreiche Proletariat zugleich alle alten reaktionären Gesetze auf und schaffte die alte Rechtsordnung und die alte Gesetzlichkeit ab. W. I. Lenin hat wiederholt betont, daß die revolutionäre Diktatur des Proletariats als eine Macht entsteht, die durch keine Gesetze gebunden ist und sich unmittelbar auf die Stärke, nicht aber auf das Gesetz stützt. Auf dieser Grundlage versuchen die Ideolo-

gen der Bourgeoisie und ihre reformistischen Handlanger die Diktatur des Proletariats als völlige Gesetzlosigkeit, Anarchie und Unordnung darzustellen. Es gibt nichts Absurderes als diese Vorstellung.

Nurdem das Proletariat an die Macht gekommen ist, lehnt es nur die alten, bürgerlichen Gesetze und das alte, bürgerliche Recht ab. Sobald aber die Revolution gesiegt hat, tritt es für strengste revolutionäre Ordnung und strikte Einhaltung der Gesetzlichkeit ein. Die Arbeiterklasse schafft ihre eigenen Gesetze und betrachtet jedes Abweichen von ihnen als Frevel.

Der vom Oktober geborene Sowjetstaat hat in seiner Entwicklung überzeugend bewiesen, daß seine Hauptaufgabe die Wahrnehmung schöpferischer Funktionen ist: der Organisation der sozialistischen Wirtschaft, der Erziehung der werktätigen Massen, ihrer Einbeziehung in die Leitung des Staates und der gesellschaftlichen Angelegenheiten. Auf der Grundlage der Entwicklung der sozialistischen Demokratie wird der Staat der Diktatur des Proletariats allmählich zur politischen Organisation des ganzen Volkes bei führender Rolle der Arbeiterklasse. In dem Beschluß des Zentralkomitees der KPdSU „Über den 60. Jahrestag der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution“ heißt es, daß der sozialistische Staat des ganzen Volkes unter den neuen historischen Bedingungen die große schöpferische Mission des Staates der Diktatur des Proletariats zur Sicherung der immer breiteren Teilnahme der Werktätigen an der Leitung aller Angelegenheiten der Gesellschaft weiterführt.

(Gekürzt aus: *Sozialistischeskaja sakonnost* 1977, Heft 6, S. 3 ff.; übersetzt von Renate Frommert)

## Zur Diskussion

Prof. Dr. habil. MARTIN POSCH, Sektion Staats- und Rechtswissenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena

### Zur zivilrechtlichen Verantwortlichkeit für Dritte

Unter Berufung auf die Systematik des ZGB wendet sich J. G ö h r i n g<sup>1/</sup> gegen die Auffassung, daß die Regeln des ZGB generell eine außervertragliche Verantwortlichkeit für Dritte nicht vorsehen.<sup>2/</sup> Er begründet seine anhand eines praktischen Beispiels erläuterte Ansicht damit, daß nach § 48 Abs. 2 ZGB die allgemeinen Bestimmungen über Verträge neben ihrem unmittelbaren Anwendungsbereich nicht nur für sonstige Rechte und Pflichten gelten, die — wie z. B. eine außervertragliche Schadenersatzverpflichtung — den Inhalt eines „konkreten Zivilrechtsverhältnisses“ bilden, sondern darüber hinaus auch für solche Rechte und Pflichten, die „im Vorfeld“ eines solchen Verhältnisses, liegen, „deren Verletzung aber unter den Schutz des Zivilrechts gestellt ist“, d. h., bei deren Verletzung Zivilrechtsverhältnisse entstehen. Er folgert daraus, daß die allgemeinen Bestimmungen über Verträge — und somit auch § 82 Abs. 2 ZGB als die Vorschrift, die die Verantwortlichkeit des Vertragspartners für Dritte begründet, denen er die Erfüllung seiner Pflichten überträgt — auch auf die allgemeinen Verhaltensanforderungen der §§ 323 ff. ZGB Anwendung finden müssen.

Meines Erachtens deckt sich diese Auffassung nicht mit der Systematik des ZGB.

#### Die Systematik des ZGB zur Regelung der Verantwortlichkeit

Das ZGB regelt in seinen allgemeinen Bestimmungen über Verträge Rechtsverhältnisse schuldrechtlicher Natur und ihr Zustandekommen durch Rechtsgeschäft am Beispiel des auf Leistungsaustausch gerichteten Vertrags. Diese Systematik folgt somit nicht einem logischen Kategoriensystem

des Schuldrechts oder der Rechtsgeschäfte, sondern orientiert sich statt dessen unmittelbar an der weitesten häufigsten und wichtigsten Erscheinungsform dieser Rechtsbeziehungen. Sie setzt damit zu ihrem Verständnis nicht die Kenntnis von Systemen schuldrechtlicher und rechtsgeschäftlicher Begriffe<sup>3/</sup> voraus. Die Anschaulichkeit und leichtere Verständlichkeit der exemplikativen Regelungsmethode wird mit Regelungslücken erkaufte, die jedoch durch § 48 ZGB geschlossen werden. Mit § 48 ZGB wird der Geltungsbereich der Regelung erweitert, und zwar auf andere als schuldrechtliche und auf im ZGB nicht besonders geregelte Verträge (Abs. 1) sowie durch die Festlegung der entsprechenden Anwendbarkeit dieser Bestimmungen für einseitige Rechtsgeschäfte und andere nicht durch Vertrag begründete Rechte und Pflichten (Abs. 2). Die Regelung wurde weiterhin durch die einheitliche Gestaltung der Schadenersatzpflicht für vertragliche und außervertragliche Pflichtverletzungen durch § 93 ZGB wesentlich vereinfacht.<sup>4/</sup>

Die allgemeinen Bestimmungen über Verträge regeln Rechte und Pflichten zwischen bestimmten („konkreten“) Partnern, die als Schuldner und Gläubiger bezeichnet werden (§ 71 Abs. 2 ZGB). Diese Rechte und Pflichten richten sich auf bestimmte Leistungen, die ordnungsgemäß (insbesondere zur richtigen Zeit, am richtigen Ort und in der

<sup>1/3/</sup> Zur Begründung dieser Regelungsmethode vgl. M. Posch, „Gedanken zur Neuregelung der zivilrechtlichen Vertragsbeziehungen“, NJ 1959 S. 450 ff. (452).

<sup>4/4/</sup> Damit sind auch die Voraussetzungen der Ersatzpflicht gemäß I 330 ZGB insofern einheitlich, als eine dem Verantwortlichen obliegende Pflicht verletzt und dadurch rechtswidrig ein Schaden verursacht worden sein muß. Daraus ist aber keineswegs zu schließen, daß es keinen Unterschied zwischen den von den allgemeinen Bestimmungen über Verträge geregelten Pflichten und den allgemeinen Verhaltenspflichten der §§ 323 bis 325 ZGB gäbe.

<sup>1/1/</sup> Vgl. J. Göhring, „Kann das ZGB eine außervertragliche Verantwortlichkeit für Dritte?“, NJ 1977 S. 302 f.

<sup>2/2/</sup> Vgl. M. Posch, „Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit für Schadenszufügung und ihre Voraussetzungen“, NJ 1977 S. 10 ff. (13).